



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Vizekanzler für Lehre und
Studienangelegenheiten
Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Frau Daniela Rivin
Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

HR Dr. F. Luhan
vr-lehre@i-med.ac.at

Tel. +43 512 9003 - 70025

fl

16.04.2014

Zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) erlaubt sich die Medizinische Universität Innsbruck eine Stellungnahme wie folgt abzugeben:

Wir dürfen dringend empfehlen die Ausstellung von Wahlkarten / Briefwahl auf die Wahl der Bundesvertretung zu beschränken.

Es wird schon sehr schwierig sein die Vorgaben an den Stimmzettel der Bundesvertretung bezüglich Farbe, Gewicht und Struktur so einheitlich festzulegen, dass das geheime Wahlrecht gewahrt bleibt wenn die Wählerin / der Wähler mit der Wahlkarte eine persönliche Stimmabgabe gem. § 45 (1) Entwurf bei der zuständigen Wahlkommission vornimmt. Bei der Farbe Weiß lässt sich dies durchaus noch organisieren.

Sieht man die Ausstellung von Wahlkarten und Briefwahl auch für die Wahl der Hochschulvertretung vor, dann muss die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft zunächst rechtzeitig über die Druckvorlage für die Stimmzettel aller Hochschulvertretungen verfügen (was nicht leicht sein wird) und dann in der Lage sein in Farbe, Gewicht und Struktur die gleichen Stimmzettel ausgeben zu können, wie sie vor Ort von den Wahlkommissionen zur Stimmabgabe ausgegeben werden. Dieser Punkt erscheint für nicht weiße Stimmzettel schwer durchführbar. Traditionell sind die Stimmzettel der Hochschulvertretung und Studienvertretungen zur Erleichterung der Arbeit der Wahlkommissionen verschiedenfärbig.

Durch die Beschränkung der Ausstellung von Wahlkarten / Briefwahl auf die Wahl der Bundesvertretung wird das Ziel der Erhöhung der Wahlbeteiligung nicht eingeschränkt.

Man erspart sich dadurch auch die Verzögerung der Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Hochschulvertretungen. Die sehr zeitaufwändige Auszählung der mittels Briefwahl bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft eingelangten Stimmen für die Wahl der Hochschulvertretungen würde dadurch entfallen.

Gerne schließen wir uns auch der Stellungnahme der KUG an:

Im Entwurf des HSG 2014 ist in § 2 Abs. 2 Z 1 eine Differenzierung der außerordentlichen Studierenden, abhängig von den ECTS-Credits der Curricula, vorgesehen: Ao. Studierende in Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS sind ordentliche Mitglieder der ÖH, sind wahlberechtigt und

studierendenbeitragspflichtig. Andere ao. Studierende sind außerordentliche Mitglieder. [Dass die Bezeichnungen ordentliche und außerordentliche Mitglieder der ÖH in § 1 bzw. ordentliche und außerordentlichen Studierende in § 2, wobei das verschiedene Personenmengen sind, zu Verwirrungen führen wird, ist eine andere Geschichte...]

Darüber hinaus ist in § 3 Abs. 2 eine Einschränkung der Wahlberechtigten nach ECTS-Credits der Curricula vorgesehen, die sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studierende betrifft. Insbesondere wären damit die meisten Doktoratsstudierenden aber auch viele Diplomstudierende nicht zu berücksichtigen, wenn im Curriculum kein Gesamtvolumen in ECTS ausgewiesen ist.

Beides ist nicht nachvollziehbar und vor allem nicht administrierbar bzw. würde es massive technische Änderungen und einen finanziellen Aufwand bedeuten, daher sollten die Universitäten in ihren Stellungnahmen unbedingt einfordern, dass die Definitionen im HSG 2014 sich vollständig und uneingeschränkt an den Definitionen von Studierenden im § 51 UG orientieren müssen.

Die Differenzierungen hinsichtlich der Personengruppen wäre in den universitären EDV-Systemen neu zu implementieren, ebenso im BRZ usw., was sehr hohe Kosten verursachen wird.

Insbesondere entfielen mit der Studierendenbeitragspflicht bei einigen ao. Studierenden auch jegliche Möglichkeit zur Fortsetzungsmeldung, wenn sie nicht studienbeitragspflichtig (Besuch einzelner LVs) oder lehrgangsbeitragspflichtig sind, d.h. sie sind eigentlich nicht mehr administrierbar (z.B. Vorbereitungslehrgänge gemäß § 57 UG). Auch werden Lehrgangsbeiträge tw. nicht über das BRZ abgewickelt bzw. dort nicht als Fortsetzungsmeldung verarbeitet, d.h. auch für solche Fälle entfällt bei Entfall der Studierendenbeitragspflicht die Fortsetzungsmeldung per Einzahlung. Diese Personen wären nur handhabbar, indem sie einzeln in den Studienabteilungen vorstellig werden - das bedeutet einigen zusätzlichen Personalaufwand für die betroffenen Unis.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten